

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienwerder, den 25. Oktober.

1876.

Privilegium

wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienwerderer Stadt-Obligationen à 5% zum Betrage von 150,000 R.-Mark vom 5. September 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Marienwerder im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zum Ankauf der Plätze für die dort zu errichtende Unteroffizierschule, zum Bau eines Rathhauses und zur Verbreiterung einer Straße ein Anlehen von 150,000 Mark aufzunehmen und zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende mit Zinskupons versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 150,000 Mark Marienwerderer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 360 Apoints und zwar in

80 Apoints à 1000 Mark	=	80,000 Mark,
80 Apoints à 500 Mark	=	40,000 Mark,
100 Apoints à 200 Mark	=	20,000 Mark,
100 Apoints à 100 Mark	=	10,000 Mark,

360 Apoints über zusammen 150,000 Mark, auszufertigen mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinßen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1879 ab nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ausloosung mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Berlin, den 5. September 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm**.

Zugleich für den Minister des Innern.

ggz. Camphausen. Achenbach.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.
Marienwerderer Stadt-Obligationen
(Trockener Stadt- (Stadtsiegel im
Stempel.) Schwarzdruck.)
Litr. Nr.
über Mark Reichswährung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. September 1876 zur Aufnahme einer Schuld von 150,000 Mark deutscher Reichswährung ermächtigt, bekennen sich die Endes-Unterzeichneten Namens der Stadt Marienwerder durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Mark Reichsmünze, welche für die Stadt kontrahirt worden und mit Fünf Prozent jährlich zu verzinßen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld geschieht vom 1. Januar 1879 ab allmählich in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monat Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1878. Die Stadtgemeinde hält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfond durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor den Zahlungsterminen, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember im öffentlichen Anzeiger des deutschen Reichsanzeigers, dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, dem Kreisblatt des Marienwerder'schen Kreises und den beiden Marienwerderer Lokalblättern. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrat mit Genehmigung der Königl. Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen

Termine am 2. Januar und 1. Juli von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Reichswährung verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldschreibung, bei der Kämmerei-Kasse zu Marienwerder in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals prä-jentirten Schuldschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt-Gemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51 § 120 sequ. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienwerder.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldschreibung, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ult. Dezember des Jahres 1882 ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmererkasse der Stadt Marienwerder gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Marienwerder mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Marienwerder, den . . . ten 187 . . .

Der Magistrat der Stadt Marienwerder.

Eingetragenes Kontobuch

Hierzu sind Kupons

Fol. Nr.

. ausgereicht.

Der Stadtkretair.

Der Stadtkämmerer.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.
Zinskupon zu der Marienwerderer Stadt-Obligation

Littr. Nr.
über R.-Mark zu Fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . ten . . . ab die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom . . . bis . . . mit . . . Reichsmark bei der Kämmerei-Kasse zu Marienwerder oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle.

Marienwerder, den . . . ten 187 . . .

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. Die Kommitirten der Stadt-verordneten-Versammlung.
(Trockener Stadt-Stempel).

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18 . . . erhoben wird.
Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

T a l o n

zur Marienwerderer Stadt-Obligation

Littr. Nr.
über R.-Mark à 5%.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben die . . te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom . . ten 187 . . bis zum . . ten 188 . . bei der Kämmerei-Kasse zu Marienwerder, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch erhoben ist.

Marienwerder, den . . . ten 187 . . .

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. Die Kommitirten der Stadt-verordneten-Versammlung.
(Trockener Stadt-Stempel).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Seit einiger Zeit sind seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung verschiedene Erleichterungen für das Publikum bei der Aufgabe von Telegrammen getroffen; die bezüglichen Anordnungen scheinen noch nicht hinlänglich bekannt zu sein.

Abgesehen davon, daß in den größeren Orten die Zahl der Telegraphenstellen erheblich vermehrt worden ist, sind auch die Telegraphenboten ermächtigt worden, bei Bestellung der Telegramme auf Verlangen nicht nur die Antwort-telegramme, sondern auch andere Telegramme zur Aufgabe bei der betreffenden Telegraphenanstalt mitzunehmen, gegen eine Bestellgebühr von 10 Pf.

Es können ferner auch Telegramme bei den in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Ein-

Lieferung gelangen; diese Telegramme können auch auf Postkarten geschrieben sein, welche dann an Stelle der auszustreichenden Ueberschrift „Postkarte“ mit der Bezeichnung „Telegramm“ zu versehen, mit den erforderlichen Telegraphen- oder Postfreimarken zu besetzen und durch den Briefkasten an den Postwagen zur Aufgabe zu bringen sind. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahnstationen es gestatten, werden auch nicht mit Marken besetzte Telegramme gegen Baarzahlung durch das Fenster bz. die Thür des Eisenbahnpostwagens angenommen. — Eine Zuschlagsgebühr findet hierbei nicht statt.

Speziell in Berlin ist noch die Einrichtung getroffen, daß Telegramme bei sämtlichen Postanstalten, auch wo diese nicht mit Telegraphen-Betriebsstellen verbunden sind, aufgegeben werden, und bei genügender Frankirung selbst durch Einwurf in die Briefkasten zur Einlieferung gelangen können. Es wird beabsichtigt, diese Erleichterung demnächst auch noch für andere große Orte einzuführen.

Für das den Telegraphen benutzende Publikum des flachen Landes wird es ferner von Interesse sein zu erfahren, daß es in der Absicht liegt, auch die Landbriefträger zu ermächtigen, auf ihren Botenrängen Telegramme zur Uebermittlung an das nächste Telegraphenamt vom Publikum entgegenzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Kaiserlich Deutsches General-Telegraphen-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Sie haben Mich durch die Nachricht, daß der Provinzial-Landtag der Provinz Preußen dem vaterländischen Frauen-Verein seine Anerkennung durch eine sehr werthvolle Gabe bewiesen habe, wahrhaft erfreut und Ich bitte Sie, der Vermittler Meines Dankes für die Provinz zu sein. Als Protektorin des vaterländischen Frauen-Vereins kann Ich Mich sowohl für seinen Beruf als für seine Hingebung verbürgen. Da wo die Umstände nicht immer die Thätigkeit der Zweigvereine unterstützten, ist volle Veranlassung vorhanden, den Eifer und die Thatkraft eines Instituts zu fördern, das im Frieden wie im Kriege den Zwecken christlicher Humanität gewidmet bleibt. Möge die Provinz sich stets der Segenswünsche versichert halten, welche Ich für sie hege.

Baden-Baden, den 11. Oktober 1876.

gez. **Augusta.**

An den Königl. Ober-Präsidenten v. Horn zu Königsberg.
Vorstehenden huldvollen Erlaß Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin beisele ich mich hierdurch zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 14. Oktober 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,

Wirkliche Geheime Rath.

v. Horn.

3) Dem im hiesigen Kreise belegenen Gute Lentgrube haben wir auf den Antrag des Besitzers den ursprünglichen Namen Al. Nosainen wieder beigelegt.

Marienwerder, den 14. Oktober 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Gutsbesizers Wegner in Babilig, Kreis Löbau, des Kaufmanns Ullendorf in Gr. Schliowitz und des Besitzers Franz in Weißhof, Kreis Thorn, ist die Roghkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Delrich in Gr. Falkenau, hiesigen Kreises, ausgebrochene Roghkrankheit beseitigt.

Marienwerder, den 17. Oktober 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

U r k u n d e,

betreffend die definitive Einpfarrung der bisherigen Gastgemeinde Gr. Brodsende im Kreise Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder, nach dem Kirchspiel Blumenau, Kreises Br. Holland, Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nach Anhörung der Betheiligten wird mit der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erteilten Genehmigung des Herrn Amtsführers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die evangelischen Bewohner von Gr. Brodsende, Kreises Stuhm, welche sich bisher gastweise zur evangelischen Kirche in Blumenau, Kreises Br. Holland, Regierungs-Bezirk Königsberg, gehalten haben, werden hierdurch definitiv zu dieser Kirche eingepfarrt und erhalten damit die Rechte der Mitglieder der Kirchengemeinde Blumenau.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, sich bei ihren kirchlichen Handlungen der Kirche in Blumenau und der an dieser Kirche angestellten Geistlichen zu bedienen. Andererseits haben diese Geistlichen gegen sie die Pflichten wie gegen die übrigen Mitglieder der Gemeinde.

§ 3. Die Neueingepfarrten sind gehalten, für ihre kirchlichen Handlungen die in der Kirchengemeinde Blumenau geltenden Stolzgebühren zu entrichten, zu den Baulasten an den kirchlichen und Pfarrgebäuden in demselben Maße beizutragen, wie die ihnen gleichstehenden Eingepfarrten der bisherigen Stammgemeinde und folgende Personalabgaben jährlich zu leisten.

1. Personal-Dezem an die Kirchentasse:

a) von Handwerkern und Krügern à 25 Pf.,

b) von Insulanten, Einwohnern, Gesellen und Knechten à 20 Pf.,

c) von Wittvern, falls sie keinen selbstständigen Haushalt haben, Wittvern, eingesegneten Söhnen und Töchtern, Dienstmädchen, Dienstjungen und Burschen à 10 Pf.

2. Personal- oder Geld-Kalende, von der der Pfarrer $\frac{2}{3}$, der Organist $\frac{1}{3}$ erhält,

a) von Eigenthümern, Handwerkern, Krügern, Hofleuten, Insulanten u. Einwohnern à 30 Pf.,

Personal-Chronik.

b) von Wittvern und Wittwen à 15 Pf.
 3. Personal-Geldabgabe von Gewerben an die Kirchen-Kasse:

- a) von jedem Müller 69 Pf.,
- b) von jedem Häfer 60 Pf.,
- c) von jedem Krüger 40 Pf.,
- d) von jedem Schänker 20 Pf.,

wie diese Abgaben in den im Kirchspiel Blumenau, dem Dorfe Brodsende zunächst belegenen Ortschaften entrichtet werden.

Rücksichtlich der Realabgaben, welche Seitens der evangelischen Bewohner von Gr. Brodsende an die katholische Kirche in Baumgarth zu entrichten sind, wird hierdurch nichts geändert.

§ 4. Sollte etwa später eine Wiederabtrennung der evangelischen Bewohner in Gr. Brodsende von der Kirche in Blumenau beschlossen und bewirkt werden, so sieht weder der Kirche, noch den an derselben angestellten Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten ein Recht auf Entschädigung zu.

Königsberg, den 29. Juli 1876.

Königliches Konsistorium.

Königsberg, den 17. August 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Marienwerder, den 23. August 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 15. August cr. ist das gemeindefreie Mühlengut Biedaßel mit der Gemeinde Wawerwitz vereinigt.

Neumark, den 21. September 1876.

Der Kreis-Ausschuh.

Klapp.

7) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. November d. J. werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Dölltens-Nadung mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 11. Oktober 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) **Bekanntmachung.**

Vom 1. November 1876 ab findet der via Berlin bestehende Spezialtarif für die Beförderung von Leipziger Meßgütern vom 20. September 1876 auch auf der Route via Frankfurt a. O.-Cottbus Eilenburg Anwendung.

Bromberg, den 14. Oktober 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Der Pfarrer Larz in Lautenburg ist auf seinen Antrag von der Lokalaufsicht über die Schule in Kolonie Brinsk entbunden und dieselbe dem Bürgermeister Koffe in Lautenburg übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die in Gr. Komorstk einzurichtende paritätische Schule wird von dem Pfarrer Schwatlo in Neuenburg ausgeübt werden.

Die Lokalaufsicht über die eingerichtete Simultanschule in Leibitsch ist dem Pfarrer Rohde in Gremboczyn übertragen.

Der Bürgermeister Zimmer in Löbau ist auf seinen Antrag von der Lokalaufsicht über die katholischen Schulen in Jastrzembie und Gottartowo entbunden und dieselbe dem Kreis Schulinspektor Bajohr in Strassburg übertragen.

Der Lokalschulinspektor Schmidt bisher in Krojanke ist von der Verwaltung der Lokalinспекtion über die katholischen Schulen in Jeshenz, Gr. und Kl. Mendromierz entbunden und dieselbe einstweilen dem Königl. Kreis Schulinspektor Uhl in Ronitz übertragen worden.

Der Rektor Rother in Stuhm ist von der Verwaltung der Lokalschulinspektion über die evangelischen Schulen der Parochien Stuhm und Kleczewko entbunden und dieselbe dem Pfarrer Messerschmidt in Stuhm übertragen.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Könncke erledigte Oberförsterstelle Schmiedt ist dem zum Oberförster ernannten bisherigen Oberförster-Kandidaten Bremer vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Schoepke erledigte Försterstelle zu Springberg in der Oberförsterei Plietitz ist vom 1. November 1876 ab dem Förster Daefke, bisher in der Oberförsterei Czerst, definitiv übertragen.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Jaedel zu Podwitz zum Amtsvorsteher für den Bezirk Podwitz ernannt und als solcher vereidigt.

Im Kreise Graudenz ist der Ober-Jnspektor Hahn in Körberode zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Körberode ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsbesitzer Bloch zu Kl. Kfionsken zum Amtsvorsteher für den Bezirk Kl. Kfionsken ernannt.

Erledigte Schulstellen.

10) Die Schulstelle zu Grinchozen, Kreis Schlochau, ist besetzt.

Die Schullehrer- und Organistenstelle zu Naudnitz ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvoortand daselbst zu.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: die Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.)